



Per E-Mail

Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

03.04.2019

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

RNB-24-8314.1.6-34-26-2

Herr Schmauß

Telefon
E-Mail

+49 871 808-1814

Juergen.Schmauss@reg-nb.bayern.de

Telefax

+49 871 808-1002

Landshut,

16.05.2019

Markt Untergriesbach, Landkreis Passau Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Photovoltaikanlage Am Bahndamm" Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Untergriesbach beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks am östlichen Ortsrand von Untergriesbach zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Bewertung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung eines Solarparks mit einer Fläche von rund einem Hektar am östlichen Ortsrand von Untergriesbach vor.

Hauptgebäude

Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude

Gestütstraße 10
84028 Landshut

Münchner Tor

Innere Münchener Str. 2
84028 Landshut

Telefon

+49 871 808-01

Telefax

+49 871 808-1002

E-Mail

poststelle@reg-nb.bayern.de

Internet

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten

Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr

14:00 - 15:30 Uhr

Fr: 08:30 - 11:45 Uhr

oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude
zum Münchner Tor

🚶 2, 3, 5, 6, 7, 14

🚶 3, 5, 6, 7, 14

🚶 1, 7, 10

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)

(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)

PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll nach LEP-Ziel 6.2.1 raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Die B 388 ist im Ortsgebiet von Untergriesbach keine Vorbelastung im Sinne des LEP. Die bepflanzte Böschung zur B 388 grenzt die geplante Anlage zudem von der Bundesstraße ab. Der Standort drängt sich daher für eine PV-Anlage daher nicht auf.

Da PV-Anlagen nach dem LEP nicht mehr als Siedlungsflächen betrachtet werden, sind auch keine angebundene Standorte erforderlich. Insofern ist es angezeigt – neben der Nutzung von Dachflächen – möglichst konfliktarme Standorte für PV-Anlagen in der freien Landschaft zu suchen. Die bestehenden Anlagen im näheren Umfeld sind unter anderen planerischen Rahmenbedingungen entstanden und können daher nicht als Beispiel dienen.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass das Plangebiet mit dem Deckblatt Nr. 26 des Flächennutzungsplans in ein Gewerbegebiet umgewidmet werden sollte. Begründet wurde der Standort für das Gewerbegebiet vom Markt mit den „spezifischen Standortvorteile der bestehenden Infrastruktur und der guten überregionalen Verkehrsanbindung“ und der Absicht, „eine qualitativ hochwertige Planung von Gewerbeflächen an(zubieten), die Möglichkeiten für Erweiterungen und attraktive Standorte für neue Unternehmen bieten“. Das Grundstück ist aus hiesiger Sicht ein gewerbliches „Filetstück“ und eine logische Fortsetzung des GE Langer Straße. Deshalb hat die Regierung im Zuge der Stellungnahme zum genannten F-Plan-Deckblatt auch eine Erweiterung des GE Langer Straße vorgeschlagen. Die B 388 ist eine wichtige überregionale Verkehrsader, die für gewerbliche Entwicklungen einen bedeutsamen Standortvorteil darstellt. Eine Solaranlage würde diese Standortqualität „verschleudern“ und die Fläche nicht adäquat nutzen. Die Konsequenz wäre, dass gewerbliche Raumnutzungsansprüche auf andere – weitaus schlechter geeignete – Standorte verdrängt würden.

Zusammenfassung

Die Nutzung des Grundstücks für eine PV-Anlage ist wäre aus raumordnischer Sicht nicht sinnvoll und daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmauß
Regierungsdirektor